

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung von Videokonferenzen für Kirchenvorstandssitzungen, Dekanatssynodalvorstandssitzungen und Dekanatssynoden

A. Problemlage und Zielsetzung

Nach dem verfassungsmäßigen Aufbau der EKHN tagen Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände und Dekanatssynoden in Sitzungen, zu denen die Mitglieder zusammentreten. In der Coronapandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen sind gemeinsame Sitzungen nur unter Schutzmaßnahmen möglich.

Die Kirchenleitung hat daher die §§ 24, 26 – 28, 42 und 44 DSO durch gesetzesvertretende Verordnungen so geändert, dass Dekanatssynodalvorstände in Video- und Telefonkonferenzen tagen und Dekanatssynoden als Videokonferenzen stattfinden können und offen oder geheim abgestimmt und gewählt werden kann.

Gleichzeitig wurden auch die §§ 39 und 41 KGO durch gesetzesvertretende Verordnungen der Kirchenleitung geändert, damit Kirchenvorstandssitzungen, auch im Rahmen von Pfarrwahlen, als Video- oder Telefonkonferenzen, einschließlich geheimer Abstimmungen und Wahlen, durchgeführt werden können.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen für Kirchenvorstände und die Organe der Dekanate dauerhaft nutzbar sein.

B. Lösung

Nach Artikel 47 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung gelten gesetzesvertretende Verordnungen der Kirchenleitung bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode. Die von der Kirchenleitung beschlossenen Regelungen sollen daher von der Kirchensynode als Gesetz beschlossen werden. Da alle Regelungen unmittelbar fortgelten sollen, wird ein Synodalbeschluss in drei Lesungen vorgeschlagen.

Der Rechtsausschuss hat die Kirchenleitung um eine Evaluation der Erfahrungen mit Video- und Telefonkonferenzen bei Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen bis zur Frühjahrssynode 2021 gebeten, um bis zur Herbstsynode 2021 noch Änderungen von Kirchengemeindeordnung oder Dekanatssynodalordnung erarbeiten und einbringen zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Der Gesetzentwurf wurde vorberaten mit folgenden synodalen Ausschüssen:

- Rechtsausschuss
- Verwaltungsausschuss
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

F. Anlage

Synopse

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Entwurf

Kirchengesetz zur Einführung von Videokonferenzen für die Kirchenvorstände, die Dekanats-synodalvorstände und die Dekanatssynoden

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 5. Juni 2020 (ABl. 2020 S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann ausnahmsweise auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt oder bei Videokonferenzen die Beschlussunfähigkeit der Versammlungsleitung technisch angezeigt wird. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.“

3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Syn-

ode nicht geheime Abstimmung beschließt. Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, gewählt werden, wenn niemand widerspricht.“

5. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- oder Telefonkonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 5. Juni 2020 (ABl. 2020 S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstands-

sitzungen ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- und Telefonkonferenzen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 20. September 2020 in Kraft.

Begründung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Artikel 1 Neufassung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

Durch die Änderung der Geschäftsordnungsregelungen in den §§ 24, 26 – 28 DSO wären auch Dekanatssynoden als Videokonferenz möglich, für die dann alle geltenden Regelungen der Dekanatssynodalordnung gelten. Auch für Videokonferenzen ist die Öffentlichkeit der Tagung nach § 25 herzustellen, z.B. durch eine technische Übertragung (Streaming) der Veranstaltung und die akkreditierte Teilnahme von Journalistinnen und Journalisten.

Zu § 24 Absatz 1 und 2

In § 24 Absatz 1 ist die Möglichkeit einer Videokonferenz normiert. Diese soll neben der Normalform der Präsenzsitzung eine Möglichkeit sein, auf die ausnahmsweise zurückgegriffen werden kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Synodaltagungen nur noch als Videokonferenzen durchgeführt werden. Ob Dekanatssynoden als Videokonferenz durchgeführt werden sollen, würde nach § 24 Absatz 2 durch den Dekanatssynodalvorstand beschlossen, da er auch über die Art der Durchführung entscheidet.

Zu § 26 Absatz 1 und 4

Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Videokonferenz ist in § 26 Absatz 1 eine Verifizierung vorgesehen, d.h. die Sitzungsleitung hat sich zu Beginn der Sitzung – und bei Videokonferenzen auch vor Abstimmungen und Wahlen – von der Anwesenheit der Synodalen zu überzeugen. Es ist auch möglich, an einer Videokonferenz per Telefonschaltung teilzunehmen.

Da die Zahl der Teilnehmenden zu jedem Zeitpunkt in den Programmen angezeigt wird, ist jederzeit feststellbar, wie viele Synodale noch an der Videokonferenz teilnehmen. § 26 Absatz 4 regelt daher speziell für Videokonferenzen, dass sich eine Beschlussfähigkeit auch dann ergibt, wenn für die Versammlungsleitung durch technische Anzeige des verwendeten Programms die Beschlussunfähigkeit erkennbar wird. Sinkt die Zahl unter die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl teilnehmender Synodaler, liegt speziell bei Videokonferenzen auch ein Fall von Beschlussunfähigkeit vor.

Zu § 27 Absatz 3

§ 27 regelt für die Beschlussfassung, dass für Abstimmungen im Rahmen von Videokonferenzen offene Abstimmungsverfahren genutzt werden können. Dies kann eine sichtbare Abstimmung durch Handaufheben, eine Abstimmung durch Erklärung per Telefon oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen erfolgen. Auch geheime Abstimmungen sind im Rahmen von Videokonferenzen möglich. Als Abstimmungsverfahren kommt hier die Abstimmung per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen innerhalb oder außerhalb der genutzten Programme in Betracht, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen können. Dazu gehört auch, dass das Abstimmungsergebnis nachgeprüft werden kann.

Zu § 28 Absatz 1

Auch geheime Wahlen wären im Rahmen von Videokonferenzen nach § 28 Absatz 1 möglich. Als Wahlverfahren werden die Briefwahl oder die Wahl durch digitale Abstimmungsfunktionen innerhalb oder außerhalb des genutzten Videoprogramms, sofern sie eine geheime Abstimmung sicherstellen, festgelegt. Auch hier muss das Wahlergebnis nachprüfbar sein.

Zu § 42 Absatz 1

In § 42 Absatz 1 Satz 3 ist die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz normiert. Diese soll neben der Normalform der Präsenzsitzung eine Möglichkeit sein, auf die ausnahmsweise zurückgegriffen werden kann. Damit wäre es nicht zulässig, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen nur noch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Ob DSV-Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden sollen, würde nach § 42 Absatz 1 Satz 3 durch den DSV beschlossen, eine Widerspruchsmöglichkeit einzelner Mitglieder bestünde nicht. Der Beschluss einer Video- oder Telefonkonferenz könnte zu Sitzungsbeginn, aber auch per Umlaufbeschluss erfolgen. Durch diese Neuregelung sind auch hybride Sitzungsformen möglich, beispielsweise eine Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon, Nutzung eines Bildschirms durch mehrere Mitglieder oder Zuschaltung von Mitgliedern in Präsenzsitzungen per Telefon oder Video.

Zu § 44 Absatz 1 und 4

In § 44 Absatz 1 ist für Dekanatssynodalvorstandssitzungen per Video oder Telefon eine Verifizierung vorgesehen, d.h. die Sitzungsleitung hat sich zu Beginn der Sitzung – und bei Video- und Telefonkonferenzen auch vor Abstimmungen – von der Anwesenheit der Mitglieder zu überzeugen.

Um bei Dekanatssynodalvorstandssitzungen auch geheime Abstimmungen im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen organisieren zu können, wird hierfür in § 44 Absatz 4 die Möglichkeit der geheimen Abstimmung durch die Mitglieder, die an der betreffenden Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, ermöglicht. Als Abstimmungsverfahren sind die Briefwahl und die Nutzung digitaler Abstimmungsmodule innerhalb oder außerhalb des genutzten Programms, wenn eine geheime Abstimmung sichergestellt werden kann, geregelt.

2. Artikel 2 Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

Durch die Änderung der Geschäftsordnungsregelungen der KGO in den §§ 39 und 41 KGO wären auch Kirchenvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz möglich, für die dann alle übrigen Geschäftsordnungsregelungen der Kirchengemeindeordnung gelten.

Zu § 39 Absatz 1 KGO

Kirchenvorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Diese soll neben der Normalform der Präsenzsitzung eine Möglichkeit sein, auf die ausnahmsweise zurückgegriffen werden kann. Damit wäre es nicht zulässig, dass Kirchenvorstandssitzungen nur noch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Durch die Neuregelung sind auch hybride Sitzungsformen möglich, beispielsweise eine Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon, Nutzung eines Bildschirms durch mehrere Mitglieder oder Zuschaltung von Mitgliedern in Präsenzsitzungen per Telefon oder Video.

Ob Kirchenvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden sollen, würde nach § 39 Absatz 1 Satz 3 KGO durch den Kirchenvorstand beschlossen. Eine Widerspruchsmöglichkeit einzelner Kirchenvorstandsmitglieder bestünde nicht. Der Beschluss von Video- oder Telefonkonferenzen könnte zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz aber auch durch einen Umlaufbeschluss erfolgen.

Zu § 41 KGO

In § 41 Absatz 1 ist eine Verifizierung vorgesehen, d.h. die Sitzungsleitung hat sich zu Beginn der Sitzung – und bei Video- und Telefonkonferenzen auch vor Abstimmungen – von der Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder zu überzeugen.

In § 41 Absatz 4 die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz einer Anwesenheit in einer Präsenzsitzung gleichgestellt wird. Auch diese Mitglieder sind anwesend im Sinne des § 41 Absatz 4.

In § 41 Absatz 4 Satz 2 werden als Verfahren für geheime Abstimmungen in Video- oder Telefonkonferenzen die Briefwahl und wie die Nutzung digitaler Abstimmungsmodule innerhalb oder außerhalb des genutzten Programms, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen können, festgelegt.

Auch für Wahlen wird in § 41 Absatz 5 im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen die Briefwahl oder die Wahl durch digitale Abstimmungsfunktionen innerhalb oder außerhalb des genutzten Programms, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen, gesetzlich festgelegt.

Auch für Pfarrwahlen wird die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz, einschließlich der Regelungen zur Stimmabgabe, eröffnet. Ansonsten gelten hier aber weiterhin die besonderen Regelungen der §§ 20-23 Pfarrstellengesetz.

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p>vom 22. November 2013 (ABI. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 5. Juni 2020 (ABI. 2020 S. 205)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann <u>ausnahmsweise</u> auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p>

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt oder bei Videokonferenzen die Beschlussunfähigkeit der Versammlungsleitung technisch angezeigt wird. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse</p> <p>(1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p>	

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt</p>	<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. <u>Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende, offene Abstimmungsverfahren, gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p> <p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet danach in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>	

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p> <p>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; <u>dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO)</p> <p>vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 5. Juni 2020 (ABl. 2020 S. 205)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p> <p>(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. <u>Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die geheime</u></p>

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Änderungsvorschläge nach synodaler Vorberatung</u>
<p>(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p> <p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.</p>	<p><u>Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>